



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 08. April 2020

Seite 1 von 2

An Piloten in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
26.01.01 Piloteninfo
CoronaSchVO
bei Antwort bitte angeben

Thorsten Frisch
Zimmer: 3003
Telefon:
0211 475-3709
Telefax:
0211 475-3980
thorsten.frisch@
brd.nrw.de

Hilfestellung für Piloten im Umgang mit der Corona Schutz Verordnung (CoronaSchVO)

In dieser Zeit ist es schwer festzulegen, welche Art von Luftfahrt noch zulässig ist und welche nicht.

Grundlage ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020 (CoronaSchVO).

Angehängt ist eine Tabelle, welche lediglich eine Hilfestellung der Landesluftfahrtbehörde zu den Gesundheitsregelungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW darstellt.

Diese Tabelle ist nicht abschließend und kann auch nicht alle Einzelfragen beantworten. Für die verbindliche Auslegung und die Durchsetzung dieser Verordnung ist grundsätzlich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, sowie die örtlichen Ordnungsämter und Gesundheitsbehörden zuständig.

Weitere Informationen unter: <https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus?from=bc>

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Frisch)

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Zulassung	Betrieb	Zulässigkeit	Ausnahmen
AOC (bei Luftsportgeräten auch ohne AOC)	Gewerblicher Personen oder Frachttransport	Grundsätzlich zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 5 CoronaSchVO, "bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs)")	nicht zulässig ist das Angebot von Rundflüge (auch von Luftsportgeräten) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO, "Angebote von Freizeitaktivitäten"),
			Nicht zulässig sind Ballonfahrten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO, "Angebote von Freizeitaktivitäten")
SPO	Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb	Grundsätzlich zulässig	nicht zulässig ist das Absetzen von Fallschirmspringern (§ 3 Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO, "Angebote von Freizeitaktivitäten" und § 3 Abs. 2 CoronaSchVO, "jeglicher Sportbetrieb")
DTO/ATO	Flugschulbetrieb	Unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 5 CoronaSchVO, "private außerschulische Bildungseinrichtungen")	Soloflüge von Flugschülern sind zulässig, wenn ein direkter Kontakt unterbleibt. Onlineunterricht und Vercharterung von LFZ ist zulässig, wenn § 12 Abs. 1 CoronaSchVO eingehalten wird
privat	Private Nutzung von eigenen oder gecharterten Luftfahrzeugen	Grundsätzlich zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 1 – 4 CoronaSchVO), wenn maximal 2 Personen an Bord, da es sich bei Luftfahrzeugen, analog zu den PKW, um öffentlichen Raum handelt. Ausgenommen sind: 1. Verwandte in gerader Linie, 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, 3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, 4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen...	nicht zulässig ist der das Angebot von Rundflügen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO, "Angebote von Freizeitaktivitäten")
			nicht zulässig ist der Windenstart- bzw. Flugzeugschleppstart mit Segelflugzeugen (§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO, "Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen"), wohingegen der Eigenstart zulässig ist
			Die Nutzung von Modellfluggeländen ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO, "in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen"), privater erlaubnisfreier Modellflug ist zulässig, wenn § 12 Abs. 1 CoronaSchVO eingehalten wird